§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Mötzingen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Mötzingen, Kreis Böblingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der TC Mötzingen e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere sportliche Übungen und Leistungen, Teilnahme an Turnieren, Veranstaltung von Turnieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich i. S. des $2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ausserordentliche Mitglieder des Vereins sind Personen unter 18 Jahre.

Passive Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.

Der Beitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vom Vorstand nähers bestimmten Vorstandsmitglied. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einen Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, braucht jedoch nicht begründet zu werden.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

* durch Tod
* durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
* durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

* Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist und es auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen worden ist.
* Bei grobem Verstoss gegen diese Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
* Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äusserungen oder durch Handlungen herabsetzt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Ausserordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht Organe des Clubs gewählt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zum Verein verpflichtet zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr und eines Beitrags. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern (Passive, Jugendliche, Studenten, Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds und dergl.) können verschiedene Jahresbeiträge festgesetzt werden.

§7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

* die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
* der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Bis spätestens 30. April jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt zumindest eine Woche zuvor durch Zustellung einer schriftlichen Einladung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

* Erstattung eines Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
* Erstattung eines Kassenberichts durch den Schatzmeister.
* Bericht des Kassenprüfers.
* Bericht des Sportwarts
* Bericht des Jugendwarts
* Entlastung des Vorstandes

Folgende Angelegenheiten sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

* Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
* Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
* Die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
* Ernennung von Ehrenmitgliedern
* Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

* Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf aussergewöhnliche Ereignisse erforderlich hält,
* Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Vereinsmitgliedern schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 9

Der Vorstand

Von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

* dem 1. Vorsitzenden
* seinem Stellvertreter, der zugleich auch ein Amt innerhalb des Vorstandes ausüben kann
* dem Schatzmeister
* dem Schriftführer
* dem Sportwart
* dem Jugendwart
* dem Technischen Wart
* dem Vergnügungswart

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand bzw. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt; die Wahl ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder geheim durchzuführen. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle der die Sitzung leitende Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vom 1. Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur Neuwahl selbst wählen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen.

§10

Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter mit Einzelvertretungsbefugnis.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der Versammlung Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Für diese gilt das Erfordernis nicht. Auf diese Tatsache ist bei dieser Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitgliedern gefasst sein.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Mötzingen, den 11. Januar 2017